

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 118/69

URTEIL

Verkündet am

6. November 1969

P o h l ,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Michel F [REDACTED] ,

[REDACTED] rue C [REDACTED] , R [REDACTED] /Frankreich,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Juli 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1905 in K [REDACTED] im späteren Polen geborene jüdische Kläger wanderte 1929 in Frankreich ein. Nach seiner Darstellung hatte er Polen aus Furcht vor antisemitischen Ausschreitungen verlassen. In Frankreich wurde er während der deutschen Besetzung von der nationalsozialistischen Rassenverfolgung erfaßt. Nach der Befreiung blieb der Kläger in Frankreich. Er erwarb die französische Staatsangehörigkeit am 28. September 1946. Bis dahin war er polnischer Staatsbürger.

- 3 -

Für Freiheitsschaden wurde er 1957 entschädigt. Auf den Gesundheitsschadensantrag erkannte die Entschädigungsbehörde 1960 psychasthenisch-nervöse Störungen sowie beiderseitigen Leistenbruch im Sinne der Entwicklungsbegünstigung als Verfolgungsleiden an. Sie lehnte einen Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente jedoch ab, da der Grad der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung zur Rentengewährung nicht ausreiche. Die Klage gegen die Ablehnung dieser Ansprüche blieb erfolglos. Das Landgericht wies sie im wesentlichen aus den Gründen des angefochtenen Bescheides ab. Die Berufung des Klägers wurde vom Oberlandesgericht als unzulässig verworfen.

Im Mai 1966 beantragte der Kläger unter Vorlage mehrerer Privatgutachten und Atteste, über seinen Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit im Wege der Angleichung erneut zu entscheiden. Die Behörde lehnte abermals ab, da auch nach einer nochmaligen medizinischen Prüfung dem Antrag nicht stattzugeben sei.

Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben. Landgericht und Oberlandesgericht haben die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 160 BEG verneint.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Der Klageanspruch kann dem Kläger nach § 160 Abs. 2 BEG als Flüchtling zustehen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen im Angleichungsverfahren neu zu prüfen sind. Es hat jedoch mit unzureichender Begründung verneint, daß der Kläger in der Zeit zwischen der Beendigung des zweiten Weltkrieges und seiner Einbürgerung in Frankreich die Flüchtlingseigenschaft besaß. Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, der Kläger habe auch im Nachkriegspolen keine staatlich gebilligte oder geduldete antisemitische Verfolgung befürchten müssen.

Diese Erwägungen entsprechen zwar im wesentlichen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von den inzwischen zu § 160 BEG in RzW 1968, 571 Nr. 34 entwickelten Grundsätzen ab. Danach ist ein im Ausland lebender Verfolgter gemäß § 160 BEG schon dann entschädigungsberechtigt, wenn ihm nach den in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung Rechtsgüter gefährdet oder verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind.

Da der Streitfall unter diesen Gesichtspunkten überprüft werden muß, bedarf es eines Eingehens auf die weiteren Revisionsrügen nicht. Für die Flüchtlingseigenschaft kommt es auf die besondere Lage der Juden in Polen am 28. September 1946 nur an, wenn dem Kläger angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse damals eine Rückkehr zuzumuten gewesen wäre.

Bei der neuen Entscheidung wird das Berufungsgericht zu beachten haben, daß nach dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 1969 - IX ZR 118/68 - im Angleichungsverfahren keine Bindung an frühere ärztliche Befunde besteht.

Mai

Graf

von der Mühlen

Zorn

Dr. Woesner